

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen «Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug» (GGZ) besteht mit Sitz in Cham ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.
- § 2 Die GGZ fördert und unterstützt das soziale Wohlergehen der Bevölkerung im Kanton Zug auf der Grundlage einer privaten, zeitgemässen Gemeinnützigkeit. Sie betreibt eigene Institutionen und arbeitet eng mit der öffentlichen Hand zusammen. In der Überzeugung, dass soziale Verantwortung beim Einzelnen beginnt, fördert sie den Gedanken des privaten gemeinnützigen Handelns.

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.
- § 4 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben und beibehalten.
- Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen.
- Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Verfolgung des Vereinszweckes gefährden oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, ausschliessen.
- § 5 Personen, die sich um die private Gemeinnützigkeit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

III. Mittel

- § 6 Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus
- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
 - Den Erträgen aus den Institutionen und dem Vereinsvermögen
 - Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Legate etc.)
 - Darlehen

IV. Organisation

- § 7 Organe des Vereins sind:
1. die Vereinsversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Revisionsstelle

1. Die Vereinsversammlung

§ 8 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn dies von 50 Mitgliedern verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

Der Vorstand kann für die Vereinsversammlung die schriftliche oder digitale Durchführung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder anordnen. Er hat für angemessene Mittel zu sorgen, damit eine einwandfreie Willensbildung und Willensäusserung möglich sind.

§ 9 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

§ 10 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt § 19 für Zweckänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern die Versammlung nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge, die Beschlüsse und allfällige persönliche Erklärungen zu enthalten hat und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand

§ 11 Exekutivorgan der Gesellschaft ist der Vorstand, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden und die in der Regel ehrenamtlich tätig sind. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Verweildauer beträgt vier Amtszeiten.

Der Vorstand besitzt eine umfassende Zuständigkeit und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle zwingend zugeordnet sind. Insbesondere ist er zuständig für die Ernennung und Abberufung des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin, sowie für die Ernennung und Abberufung der Leiter/der Leiterinnen der Institutionen auf Antrag des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle.

§ 12 Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, die von der Vereinsversammlung vorgenommen wird, konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet die unterschreibungsberechtigten Mitglieder und die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er kann zudem Dritte als Mitglieder von Ausschüssen oder Kommissionen bestellen.

§ 13 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

§ 14 Der Präsident/die Präsidentin setzt sich leitend und koordinierend für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes sowie die Verwirklichung der Politik des Vorstandes ein und vertritt den Verein nach aussen. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin übt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin diese Funktion aus.

§ 15 Der Vorstand kann unter Vorbehalt von § 11 die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle übertragen. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement geregelt.

3. Die Revisionsstelle

§ 16 Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wiederwahl ist zulässig. Diese hat die Revision gemäss den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

V. Geschäftsjahr

§ 17 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung mit Bericht und Antrag der Revisionsstelle soll dem Vorstand bis spätestens 31. Mai vorgelegt werden und die ordentliche Vereinsversammlung ist bis spätestens 30. Juni durchzuführen.

VI. Haftung

§ 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung, Auflösung

- § 19** Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 50 Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung einer Vereinsversammlung gesetzt werden. Zur gültigen Beschlussfassung über eine Zweckänderung oder über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss § 10.
- § 20** Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft treuhänderisch in Verwahrung zu geben, bis im Kanton Zug wieder eine steuerbefreite Institution mit einem gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweck gegründet wird.

VIII. Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- § 21** Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 26. Mai 2021 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Peter Hebeisen